

POLIZEIVERORDNUNG

vom 20. November 2000
(Inkraftsetzung am 1. Februar 2001)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- 1 Zweck
- 2 Polizeiorgane
- 3 Polizeiliche Generalklausel
- 4 Polizeiliche Anordnungen
- 5 Störung der polizeilichen Tätigkeit
- 6 Identitätsnachweis
- 7 Hilfeleistung
- 8 Ausweispflicht Polizeiorgane

II. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

- 9 Grundsatz
- 10 Schiessen
- 11 Schiessgelände
- 12 Feuerwerk
- 13 Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen
- 14 Einzäunungen
- 15 Umzüge, Veranstaltungen
- 16 Tierhaltung

III. Schutz öffentlicher Sachen und privaten Eigentums

- 17 Schutz des Grundes
- 18 Unfug
- 19 Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes
- 20 Absperrungen von Strassen und Wegen
- 21 Reinigung des öffentlichen Grundes - Ersatzvornahme
- 22 Baden im Zürichsee
- 23 Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende
- 24 Anzeigen, Plakate, Beschriftungen
- 25 Rettungs- und Löscheinrichtungen
- 26 Pflanzen
- 27 Arbeiten an Fahrzeugen
- 28 Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen
- 29 Fundgegenstände

IV. Umweltschutz

- 30 Grundsatz
- 31 Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien

V. Lärmschutz

- 32 Grundsatz
- 33 Nachtruhe
- 34 Sperrzeiten
- 35 Lautsprecher, Verstärkeranlagen
- 36 Landwirtschaftliche Arbeiten, Notstandsarbeiten
- 37 Sportveranstaltungen im Freien
- 38 Motorsport, Motorspielzeuge

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

- 39 Grundsatz
- 40 Aufschub der Schliessungsstunde

- 41 Freinacht
- 42 Geschlossene Gesellschaften
- 43 Hohe Feiertage
- 44 Dekorationen
- 45 Sammlungen
- 46 Warenverkauf
- 47 Öffnungszeiten Verkaufsgeschäfte
- 48 Taxi

VII. Niederlassung und Aufenthalt

- 49 Grundsatz
- 50 Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen
- 51 Erneuerung von Schriften und Ausweisen
- 52 Wochenaufenthalt
- 53 Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

- 54 Bewilligungen
- 55 Polizeiliche Kontrollen
- 56 Wegweisung und Fernhaltung
- 57 Verwaltungszwang
- 58 Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang
- 59 Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren
- 60 Strafen und Bussen
- 61 Depots

IX. Schlussbestimmungen

- 62 Inkrafttreten

Anhänge

- Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten
- Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Abkürzungen

- LS Gesetzessammlung des Kantons Zürich (Loseblatt-Sammlung)
- SR Systematische Sammlung des Bundesrechts
- BG Bundesgesetz
- LSVO Lärmschutz-VO
- VO Verordnung
- VRV Verkehrsregeln-VO
- VSR Verkehrssicherheits-VO
- StPO Strafprozessordnung
- GGG Gastgewerbegesetz
- USG Umweltschutzgesetz
- ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch

Die in dieser Verordnung enthaltenen Personenbezeichnungen gelten sowohl für männliche wie auch für weibliche Personen.

POLIZEIVERORDNUNG der Stadt Wädenswil

Gestützt auf § 74 des Gemeindegesetzes vom 6. Juni 1926 und Art 43 lit b der Gemeindeordnung vom 20. Februar 1994 erlässt der Stadtrat folgende Polizeiverordnung:

I. Allgemeine Bestimmungen

- Zweck** **Art. 1** Diese Verordnung dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung, der Wahrung der Sicherheit von Personen und Eigentum sowie dem Schutz der Umwelt auf dem Gebiet der Gemeinde Wädenswil.¹⁾
- Sie ergänzt die Gesetzgebung von Bund und Kanton. Weitere Vorschriften des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts bleiben vorbehalten.
- Polizeiorgane** **Art. 2** Die polizeilichen Aufgaben werden von den beauftragten Polizeiorganen unter Aufsicht des Stadtrates ausgeübt.
- Polizeiliche Generalklausel** **Art. 3** Die Polizeiorgane treffen im Einzelfall auch ohne besondere gesetzliche Grundlage unaufschiebbare und verhältnismässige Massnahmen, um schwere unmittelbar drohende Gefahren oder Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verhüten oder abzuwehren.
- Polizeiliche Anordnungen** **Art. 4** Polizeiliche Anordnungen, Weisungen und Vorladungen sind zu befolgen.
- Störung der polizeilichen Tätigkeit** **Art. 5** Es ist verboten, sich in dienstliche Funktionen der Polizeiorgane einzumischen oder die polizeiliche Tätigkeit zu stören.
- Identitätsnachweis** **Art. 6** Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen ihre Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise ihre Identität feststellen zu lassen.
- Hilfeleistung** **Art. 7** Jede Person ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen und im Rahmen des Zumutbaren bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Hilfe zu leisten.
- Die politische Gemeinde Wädenswil haftet für Schäden, die bei solchen Hilfeleistungen entstehen, im Sinne des Haftungsgesetzes.²⁹⁾

Ausweispflicht der Polizeiorgane **Art. 8** Wer polizeilich angehalten wird, ist berechtigt, von Polizeibeamten in Uniform die Nennung des Namens und von Polizeiorganen in Zivilkleidung Einsicht in den Dienstausweis zu verlangen.

II. Schutz der Personen, der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

Grundsatz **Art. 9** Die öffentliche Sicherheit und Ordnung darf nicht gestört werden. Es ist insbesondere verboten:

- a) Personen zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden;
- b) Alarmanlagen, Notrufe oder Notsignale zu missbrauchen;
- c) öffentlich Aergernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen,
- d) Tiere zu belästigen, zu gefährden oder zu erschrecken.

Schiessen **Art. 10** Schiessübungen ausserhalb der dafür besonders eingerichteten Anlagen sind ohne Bewilligung des Polizeivorstandes verboten.²⁾

Luft- und Gasdruckwaffen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung oder Belästigung Dritter ausgeschlossen ist.

Schiessgelände **Art. 11** Abgesperrte oder signalisierte Schiessgelände dürfen während Schiessübungen weder betreten noch befahren werden.

Feuerwerk **Art. 12** Das Abbrennen von Feuerwerksraketen, Knallkörper und anderem Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel (31. Dezember/ 1. Januar) gestattet. Personen, Tiere oder Sachen dürfen dabei nicht gefährdet werden.⁴⁾ Für besondere Veranstaltungen kann der Polizeivorstand Ausnahmen bewilligen.

Der Verkauf von Feuerwerk sowie deren Lagerung bedarf einer Bewilligung der kommunalen Feuerpolizei.³⁾

Feuerwerk darf nicht an Kinder unter 15 Jahren verkauft oder abgegeben werden. (Altersangabe ist in der "Vo zum allgemeinen Brandschutz" enthalten).

Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen **Art. 13** Gruben, Sammler, Jauchegruben usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht geöffnet bleiben.

Baustellen, Gräben und andere Bodenöffnungen sind derart zu decken bzw. abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.²²⁾

Einzäunungen **Art. 14** Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzenden oder sonst leicht zugänglichen Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist. ⁵⁾

Einzäunungen, die Personen oder Tiere schädigen können, sind verboten.

Umzüge, Veranstaltungen **Art. 15** Veranstaltungen (Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen) auf öffentlichem Grund bedürfen der Bewilligung des Polizeivorstandes.

Der Polizeivorstand kann Veranstaltungen im Sinne von Abs. 1 auf Privatgrund (im Freien oder in Räumen) verbieten, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit eine erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist. ⁶⁾

Tierhaltung **Art. 16** Tiere sind so zu halten, dass sie weder Personen noch andere Tiere belästigen oder gefährden und keinen Schaden an Kulturen und öffentlichen Anlagen anrichten. Ein Ausbrechen oder Entweichen gefährlicher Tiere ist sofort der Polizei zu melden.

Die Halter sind auf öffentlichem Grund oder auf privaten Grundstücken Dritter zur Aufnahme des Hundekots verpflichtet. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden. ²⁴⁾

III. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Schutz des Grundes **Art. 17** Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten und Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten.

Unfug **Art. 18** Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten. Insbesondere ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu verunreinigen oder zu verändern.

Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	<p>Art. 19 Öffentlicher Grund und öffentliche Einrichtungen dürfen nicht entgegen ihrer Zweckbestimmung oder über den Gemeingebrauch hinaus benützt werden.</p> <p>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Inanspruchnahme für private Zwecke wie z.B. das regelmässige nächtliche Parkieren von Fahrzeugen aller Art, das Aufstellen von Mulden, Baustellenwagen oder Baustelleninstallationen sowie in Ausnahmefällen Fahrzeugen ohne Kontrollschilder ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.^{7) und 8)}</p> <p>Ohne Bewilligung ist es verboten, Fahrzeuge und Anhänger länger als drei Tage auf öffentlichem Grund abzustellen. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.⁹⁾</p>
Absperren von Strassen und Wegen	<p>Art. 20 Das Absperren von öffentlichen Strassen, Fuss- und Waldwegen ist verboten. Bei kommunalen Strassen und Wegen können befristete Ausnahmen bewilligt werden.</p>
Reinigung des öffentlichen Grundes - Ersatzvornahme	<p>Art. 21 Wer öffentlichen Grund (Strassen, Vorplätze, Wege, Anlagen usw.) verunreinigt, hat anschliessend bzw. mindestens täglich wieder den ordnungsgemässen Zustand herzustellen.^{10) und 11)}</p> <p>Die Gemeinde hat zur Abwehr einer Gefahr (z.B. Gefährdung der Verkehrssicherheit) das Recht, auf Kosten von säumigen Verursachern Ersatzvornahme anzuordnen.</p>
Baden im Zürichsee	<p>Art. 22 Das Baden im Zürichsee, im Bereich der öffentlichen Landungsstege und in den Hafenanlagen, ist verboten.</p>
Campieren, Aufstellen von Wohnwagen, Fahrende	<p>Art. 23 Das Campieren oder das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen und dergleichen auf öffentlichem Grund und in Waldungen ist verboten. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen bewilligen. Fahrende müssen den Platz im Geren benützen und die dort geltenden Bestimmungen einhalten.</p>
Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	<p>Art. 24 Es ist verboten, ohne behördliche Bewilligung auf öffentlichem Grund und an öffentlichem Eigentum Anzeigen, Plakate, Kleber, Inschriften, usw. anzubringen oder öffentliches Eigentum zu bemalen oder zu besprayen.</p>
Rettungs- und Löscheinrichtungen	<p>Art. 25 Das Benützen öffentlich zugänglicher Rettungsgeräte und -einrichtungen ist nur in Notfällen gestattet. Der Zugang zu Rettungseinrichtungen ist stets frei zu halten.</p> <p>Der Wasserbezug ab Hydranten bedarf generell einer Bewilligung der Städtischen Werke. Der notfallmässige Wasserbezug ab Hydranten ist durch den Bezüger sofort der Wasserversorgung zu melden.</p>

Pflanzen **Art. 26** Bäume, Hecken, Sträucher und andere Bepflanzungen dürfen die Verkehrssicherheit, die Sicht auf Signale und Beschilderungen, öffentliche Beleuchtungen, Hydranten und die Schneeräumung nicht beeinträchtigen. Der Eigentümer ist für das Zurückschneiden störender Pflanzen und Bäume verantwortlich.

Die Gemeinde hat das Recht, auf Kosten von säumigen Eigentümern die Ersatzvornahme anzuordnen.¹²⁾

Arbeiten an Fahrzeugen **Art. 27** Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.

Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen **Art. 28** Vorschriftenwidrig, hindernd oder gefährdend auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge und Sachen aller Art können durch die Polizeiorgane weggeschafft werden.

Der Verursacher oder der Halter hat die Kosten, welche durch die polizeilichen Massnahmen entstehen, zu bezahlen.

Fundgegenstände **Art. 29** Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro (Stadtpolizei) abzugeben.¹³⁾

IV. Umweltschutz

Grundsatz **Art. 30** Es ist verboten, durch eigenes Verhalten oder mit Geräten, Maschinen, Vorrichtungen usw. schädliche oder belästigende Auswirkungen zu erzeugen, die zu einer Verunreinigungen der Umwelt (Luft, Boden, Wasser) führen können.^{10) und 17)}

Es ist verboten, gesundheitsschädigende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen oder Lichtquellen (z.B. Laser und Sky-Beamer) usw. zu verursachen.

Unabhängig der Umweltbelastungen sind Aus- und Einwirkungen im Rahmen der Vorsorge so weit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien **Art. 31** Das Verbrennen von nichtpflanzlichen Abfällen jeglicher Art ist verboten.¹⁰⁾ Feuer zu besonderen Anlässen (Bundesfeier, öffentliche Festakte, usw.) sind erlaubt, wenn dafür trockenes, naturbelassenes und nicht chemisch behandeltes Holz verwendet wird.

Für Grillfeuer ist Holzkohle oder trockenes, naturbelassenes Holz zu verwenden. Es dürfen keine übermässigen Belästigungen entstehen. Dauernd und fest installiert betriebene, gewerbliche Grilleinrichtungen bedürfen einer Bewilligung der Feuerpolizei.

V. Lärmschutz

Grundsatz **Art. 32** Es ist untersagt Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise resp. wirkungsvolle Vorkehrungen vermieden oder vermindert werden kann.^{18) 19) und 27)}

Nachtruhe **Art. 33** Jede Störung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist verboten.

Als Nachtruhestörung gilt jede lärmverursachende Handlung innerhalb und ausserhalb von Liegenschaften oder im Freien. Insbesondere sind in dieser Zeit Fenster und Türen geschlossen zu halten, damit Drittpersonen in ihrer Nachtruhe nicht gestört werden.

Sperrzeiten **Art. 34** Lärmige Arbeiten (inkl. Industrie, Gewerbe, Baustellen, Haus- und Gartenarbeiten) sind an Werktagen von 12.00 - 13.00 Uhr und von 20.00 - 07.00 Uhr, an Samstagen von 12.00 - 13.00 Uhr und ab 17.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen generell verboten.

Die Polizeiabteilung kann in besonderen Einzelfällen Ausnahmen bewilligen.

Lautsprecher, Verstärkeranlagen **Art. 35** Der Betrieb von Lautsprechern, Megaphonen und anderen Verstärkeranlagen ist im Freien, in Zelten und anderen Fahrnisbauten verboten.

Der Polizeivorstand kann Ausnahmen bewilligen.

Landwirtschaftliche Arbeiten und Notstandsarbeiten **Art. 36** Unaufschiebbare Landwirtschafts- und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet. Für das Ausbringen von Jauche und flüssigem Klärschlamm gelten die speziellen Regelungen der Stoffverordnung.²⁸⁾

Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten und deren näheren Umgebung verboten.

Sportveranstaltungen im Freien **Art. 37** Sport- und ähnliche Veranstaltungen im Freien müssen um 22.00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen oder Ausnahmen erlassen.

Motorsport, Motorspielzeuge **Art. 38** Motorsportveranstaltungen und Trainingsfahrten auf öffentlichem und privatem Grund sind bewilligungspflichtig.
Modellflugzeuge und -autos dürfen nur dort betrieben werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden. Für einen regelmässigen Betrieb ist eine Bewilligung des Polizeivorstandes notwendig.

VI. Wirtschafts- und Gewerbepolizei

Grundsatz **Art. 39** Nebst den in dieser Verordnung aufgeführten Bestimmungen gelten grundsätzlich diejenigen des kantonalen Gastgewerbesgesetzes und die zugehörige Verordnung.¹⁴⁾

Aufschub der Schliessungsstunde **Art. 40** Die ordentliche Schliessungsstunde (24.00 Uhr) ist allgemein bis 02.00 hinausgeschoben am:
a) 1. Mai;
b) Chilbisonntag
c) Fasnachtsmontag.

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufschieben.

Freinacht **Art. 41** Die ordentliche Schliessungsstunde ist generell aufgehoben am:
a) Silvester
b) Fasnachtfreitag bis und mit Fasnachtssonntag
c) Bundesfeiertag (1. August);
d) Chilbisamstag und Chilbisonntag.

Für spezielle Anlässe oder öffentliche Veranstaltungen kann der Polizeivorstand die ordentliche Schliessungsstunde aufheben.

Geschlossene Gesellschaften **Art. 42** Die Polizeiabteilung kann einem Patentinhaber auf Gesuch hin für geschlossene Gesellschaften den Aufschub oder die Aufhebung der ordentlichen Schliessungsstunde bewilligen.

Das Gesuch ist mindestens 3 Tage vor dem Anlass einzureichen.

- Hohe Feiertage **Art. 43** An den Vorabende hoher Feiertage und für diese Tage selbst werden keine Bewilligungen für den Aufschub der Schliessungsstunde oder Freinächte erteilt. Ausgenommen davon ist der Aufschub der Schliessungsstunde bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten gemäss § 3 lit. f des kantonalen Ruhetagsgesetzes.¹⁸⁾
Hohe Feiertage sind:
- a) Karfreitag
 - b) Ostersonntag
 - c) Pfingstsonntag
 - d) Eidg. Bettag
 - e) Weihnachtstag
- Dekorationen **Art. 44** Dekorationen in öffentlich zugänglichen Räumen oder Lokalitäten erfordern eine feuerpolizeiliche Bewilligung. Sie sind rechtzeitig der kommunalen Feuerpolizei zur Abnahme anzumelden.¹⁵⁾
- Sammlungen **Art. 45** Geld- und Naturalgabensammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung der Polizeiabteilung.

Betteln ist verboten.
- Warenverkauf **Art. 46** Das Ausstellen bzw. der Verkauf von Waren auf öffentlichem Grund (Verkaufswagen, Stände, usw.) bedarf der Bewilligung der Polizeiabteilung.
- Oeffnungszeiten Verkaufsgeschäfte **Art. 47** Die Oeffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Ruhetagsgesetzes.¹⁸⁾
- Taxi **Art. 48** Für Betriebsbewilligungen sowie die Ausführung von gewerbsmässigen Taxifahrten ab Standplätzen auf dem Gemeindegebiet bedarf es einer Bewilligung des Polizeivorstandes.¹⁶⁾

VII. Niederlassung und Aufenthalt

Grundsatz **Art. 49** Wer in der Gemeinde Wohnsitz nimmt, hat sich innerhalb von 8 Tagen nach dem Zuzug persönlich bei der Einwohnerkontrolle und, sofern militärisch meldepflichtig, beim Sektionschef anzumelden. ^{1) 23)}

Wer in der Gemeinde Räume für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit bezieht, untersteht der gleichen Meldepflicht.

Liegenschaftsverwaltungen, Vermieter von Wohnungen bzw. Zimmern, Logisgeber und Familien sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug ebenfalls zu melden. Die Meldepflicht Dritter ersetzt die persönliche Meldepflicht nicht.

Besondere Vorschriften für Militär, Zivilschutz, Zivildienst und Fremdenpolizei entbinden ebenfalls nicht von der Meldepflicht.

Beherbergungsbetriebe haben eine Gästekontrolle zu führen.

Anmeldung, Hinterlegung von Ausweisen **Art. 50** Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse sowie allenfalls über die auswärtige Niederlassung zu hinterlegen. Meldepflichtige Angehörige der Armee haben zudem ihr Dienstbüchlein vorzuweisen.

Eigene Ausweise haben zu hinterlegen:

- a) Kinder von Einwohnern, die nicht Gemeindebürger sind, zu Beginn des Jahres in dem sie volljährig werden;
- b) unmündige Kinder geschiedener oder unverheirateter Eltern;
- c) unmündige Kinder von verwitweten Personen nach deren Wiederverheiratung;
- d) Pflegekinder;
- e) unmündige Kinder, deren Eltern nicht das gleiche Bürgerrecht besitzen.

Ehepaare mit Kindern müssen das Familienbüchlein vorlegen.

Erneuerung von Schriften und Ausweisen **Art. 51** Hinterlegte Ausweise, deren Gültigkeitsdauer beschränkt ist, sind vor deren Ablauf zu erneuern oder durch neue zu ersetzen. Bei Aenderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Schriften bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.

Wochenaufenthalt **Art. 52** Wer in der Gemeinde Aufenthalt nimmt ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben, hat sich innert 8 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine befristete Bestätigung der Niederlassungsgemeinde zu hinterlegen.

Wochenaufenthalter haben regelmässig wöchentlich in ihre Niederlassungsgemeinde zurückzukehren. Personen, die als Wochenaufenthalter gemeldet sind, können zum Nachweis ihrer tatsächlichen Niederlassung verpflichtet werden. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Wädenswil als Niederlassungsort.

Abmeldung, Adressänderung innerhalb der Gemeinde **Art. 53** Wer um- oder wegzieht, hat dies innert 8 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangsschein bzw. die Meldebestätigung und, sofern militärisch meldepflichtig, das Militärdienstbüchlein; von Ausländern der Ausländerausweis.

Bei schriftlicher Abmeldung wird für das Nachsenden der Schriften eine Gebühr erhoben.

Meldepflichtige, welche die Gemeinde ohne Abmeldung verlassen und deren Aufenthalt unbekannt ist, werden nach drei Monaten von Amtes wegen aus dem Einwohnerregister gestrichen und die Ausweisschriften der Heimatgemeinde oder dem zuständigen Konsulat überwiesen.

VIII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen, Sanktionen

Bewilligungen **Art. 54** Bewilligungsgesuche aller Art sind in der Regel mindestens 14 Tage vor dem Anlass schriftlich begründet einzureichen.

Polizeibewilligungen sind in der Regel gebührenpflichtig und können mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie werden entzogen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.²⁰⁾

Polizeiliche Kontrollen **Art. 55** Die Polizeiorgane sind berechtigt und verpflichtet, die notwendigen Kontrollen durchzuführen und die für die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Wegweisung und Fernhaltung **Art. 56** Die Polizei kann vorübergehend Personen von einem Ort weisen oder fern halten, wenn:
a) der begründete Verdacht besteht, dass sie die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden;
b) sie selbst ernsthaft und unmittelbar gefährdet sind;
c) sie Einsätze zur Wiederherstellung oder Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung behindern;
d) sie die polizeiliche Tätigkeit hindern.

Verwaltungszwang **Art. 57** Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (Sofortmassnahmen, Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.

Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	Art. 58 Bestrafung und Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.
Untersuchungskosten, Spruch- und Schreibgebühren	Art. 59 Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwanges (Sofortmassnahmen und Ersatzvornahmen) werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt. Fehlbaren werden zudem Spruchgebühren sowie Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellkosten auferlegt.
Strafen und Bussen	<p>Art. 60 Wer vorsätzlich oder fahrlässig die Bestimmungen dieser Verordnung verletzt oder darauf gestützte Beschlüsse, Verfügungen oder Auflagen missachtet, wird mit Verweis oder Busse bestraft, wenn das anzuwendende Recht keine anderen Strafen vorsieht.</p> <p>Der Höchstbetrag der Polizeibussen sowie das Verfahren und die zulässigen Gebühren richten sich nach kantonalem Recht.^{21) 25)}</p> <p>Uebertretungen dieser Verordnung sowie weiterer kommunaler Verordnungen und Reglemente sind, wo dies vorgesehen ist, mit Ordnungsbussen zu ahnden.²⁶⁾</p>
Depots	Art. 61 Die Polizeiorgane sind ermächtigt, Depots für Bussen und Kosten entgegenzunehmen. Die Festsetzung der definitiven Bussen und Kosten bleibt in jedem Falle vorbehalten.

IX. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	<p>Art. 62 Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.</p> <p>Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 25. April 1983, mit allen bisherigen Aenderungen sowie alle im Widerspruch zu dieser Verordnung stehenden kommunalen Erlasse, aufgehoben.</p>
---------------	--

Genehmigt mit Stadtratsbeschluss Nr. 374 vom 20. November 2000

STADTRAT WAEDENSWIL

Präsident

Stadtschreiber:

Ueli Fausch

Heinz Kundert

Gesetzes- und Verordnungsliste gemäss Fussnoten

- 1) Gemeindegesetz (LS 131.1)
- 2) Bundesgesetz und VO über Waffen, Waffenzubehör und Munition (LS 514.54 und LS 514.541)
- 3) § 29 VO über den allgemeinen Brandschutz (LS 861.12)
- 4) vgl. § 10 der VO über den allgemeinen Brandschutz (LS 861.12)
- 5) vgl. auch Strassenabstands-Verordnung (LS 700.4)
- 6) vgl. auch VO über die Zusammenarbeit der Kantons- und Gemeindepolizei zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung (LS 551.15)
- 7) vgl. auch Sondergebrauchs-Verordnung (LS 700.3)
- 8) VO über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 5.12.1977⁹⁾ vgl. auch Art. 20 Abs. 2 VRV (SR 741.11)
- 10) Gesetz über die Abfallwirtschaft (LS 712.1) / Abfall-Verordnung der Stadt Wädenswil vom 16.3.1992
- 11) Art. 59 VRV (SR 741.11)
- 12) vgl. kant. Strassenabstands-VO (LS 700.4) und Verkehrssicherheits-VO (LS 722.15)
- 13) ZGB, Art. 720-722 (SR 210) / StGB, Art. 141 (SR 311.00)
- 14) Gastgewerbegesetz (LS 935.11) / Verordnung (LS 935.12)
- 15) vgl. §§ 34 und 36 der VO über den allg Brandschutz (LS 861.12) und Brandschutzrichtlinie 8.500 "Dekoration in Räumen" vom 14.10.1994
- 16) Taxi-Verordnung der Stadt Wädenswil vom 14.4.1975
- 17) Umweltschutzgesetz (SR 814.01)
- 18) Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz (LS 822.4) vom 26. Juni 2000
- 19) vgl. auch § 226 PBG (LS 700.1) / VO über Baulärm (LS 713.5)
- 20) VO über die Gebühren der Gemeindebehörden (LS 641)
- 21) Bussenhöchstansatz gemäss § 63a Gemeinde-Gesetz (LS 131.1); zurzeit Fr. 500.-- (§ 328 StPo, LS 321)
- 22) SUVA Sicherheitsvorschriften
- 23) Datenschutzgesetz (LS 236.1)
- 24) Gesetz über das Halten von Hunden (LS 554)
- 25) Strafprozessordnung (LS 321)
- 26) Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren (LS 321.2)
- 27) Lärmschutz-Verordnung (SR 814.41)
- 28) Stoffverordnung (LS 814.013) Merkblatt zur Jaucheausbringung (KDMZ 53.801)
- 29) Haftungsgesetz (LS 170.1)

Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Artikel

Bestimmungen,

- allgemeine

- Ausweispflicht Polizeiorgane	8
- Hilfeleistung	7
- Identitätsnachweis	6
- Polizeiliche Anordnungen	4
- Polizeiliche Generalklausel	3
- Polizeiorgane	2
- Störung der polizeilichen Tätigkeit	5
- Zweck	1

Lärmschutz

- Grundsatz	32
- Landwirtschaft und - Notstandsarbeiten	36
- Lautsprecher - Verstärkeranlagen	35
- Motorsport, Motorspielzeuge	38
- Nachtruhe	33
- Sperrzeiten	34
- Sportveranstaltungen im Freien	37

Niederlassung,

- Aufenthalt

- Abmeldung - Adressänderung innerhalb der Gemeinde	53
- Anmeldung - Hinterlegung von Ausweisen	50
- Erneuerung von Schriften und Ausweisen	51
- Grundsatz	49
- Wochenaufenthalt	52

Polizeibewilligungen,

- polizeiliche Massnahmen,

- Sanktionen

- Bewilligungen	54
- Depots	61
- Polizeiliche Kontrollen	55
- Strafen und - Bussen	60
- Untersuchungskosten, - Sspruch- und Schreibgebühren	59
- Wegweisung und Fernhaltung	56
- Verwaltungszwang	57
- Verhältnis von Strafe und Verwaltungszwang	58

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten	62
-----------------	----

Schutz

- Personen

- öffentlichen Sicherheit

- Ordnung

- Einzäunungen	14
- Feuerwerk	12
- Grundsatz	9
- Schiessen	10
- Schiessgelände	11
- Sicherung von Bodenöffnungen und Baustellen	13
- Tierhaltung	16
- Umzüge, Veranstaltungen	15

Schutz

- öffentlicher Sachen

- privaten Eigentums

- Absperren von Strassen und Wegen	20
- Anzeigen, Plakate, Beschriftungen	24
- Arbeiten an Fahrzeugen	27
- Baden im Zürichsee	22
- Benützung öffentlicher Sachen und öffentlichen Grundes	19
- Campieren	
- Aufstellen von Wohnwagen	
- Fahrende	23
- Fundgegenstände	29
- Pflanzen	26
- Reinigung des öffentlichen Grundes	
- Ersatzvornahme	21
- Rettungs- und Löscheinrichtungen	25
- Schutz des Grundes	17
- Unfug	18
- Wegschaffen von Fahrzeugen und Gegenständen	28

Umweltschutz

- Feuer im Freien und Verbrennen von Materialien	31
- Grundsatz	30

Wirtschafts-

- Gewerbepolizei

- Aufschub der Schliessungsstunde	40
- Dekorationen	44
- Freinacht	41
- Geschlossene Gesellschaften	42
- Grundsatz	39
- Hohe Feiertage	43
- Oeffnungszeiten Verkaufsgeschäfte	47
- Sammlungen	45
- Taxi	48
- Warenverkauf	46